

Überarbeitung des Konzeptes zum Abbau des Liquiditätskredites der Stadt Coswig (Anhalt)

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und einen Finanzhaushalt (Ein- und Auszahlungen sowie den Verpflichtungsermächtigungen) zu gliedern. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Für den Finanzhaushalt ist dagegen vorgeschrieben, dass die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Vorübergehend dürfen dafür nach § 110 Abs. 1 KVG auch Liquiditätskredite aufgenommen werden. Folglich ist es nicht erforderlich, dass der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Einzahlungen und Auszahlungen gedeckt ist.

Jedoch dürfen Liquiditätskredite nicht entgegen ihrer gesetzlichen Zweckbindung für vorübergehende Zahlungsengpässe, als dauerhafter Ersatz für fehlende Zahlungsmittel aufgenommen werden.

Aus diesem Grund hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in der Haushaltsverfügung zum 1. Nachtragshaushalt des Doppelhaushaltes 2021/2022 angeordnet, dass die Stadt Coswig (Anhalt) ein Konzept zum stufenweisen Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen hat. Das erste Konzept wurde seitens der Kommunalaufsicht im Jahre 2016 gefordert.

Der genehmigte Höchstbetrag des Liquiditätskredites liegt im Haushaltsjahr 2021/2022 bei 20.000.000 EUR. Trotz alledem muss man hierbei auch die IST-Zahlen betrachten.

Der angegebene Höchstbetrag laut Haushaltssatzung basiert auf den Planzahlen. Viel aussagekräftiger ist der IST-Stand der Liquiditätskredite.

Das Konzept bezieht sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen des Finanzhaushaltes.

Die Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2001 in der Haushaltskonsolidierung. Eine dauerhafte ständig steigende Inanspruchnahme des Liquiditätskredites ist seit dem Jahr 2003 zu verzeichnen.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 führt die Stadt Coswig (Anhalt) ihren Haushalt nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit der kameralen Haushaltsführung bis zum 31.12.2012 nicht mehr gegeben.

Die Liquiditätssituation der Stadt Coswig (Anhalt) hat sich trotz der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen nicht wesentlich verbessert.

Grund sind unter anderem die Teilnahme an verschiedenen Förderprogrammen für Schulen, Kindereinrichtungen und Brandschutz. Die Stadt Coswig hat damit die Möglichkeit, die maroden öffentlichen Einrichtungen standardgemäß zu sanieren. Das Problem der Fördermittelfinanzierung besteht jedoch darin, dass vorfinanziert werden muss, bevor die Fördermittel fließen. Durch die Vorfinanzierung wird der Liquiditätskredit belastet. Die Eigenmittel müssen teilweise über die Aufnahme von Investitionskrediten beglichen werden, womit weitere Tilgungs- und Zinszahlungen anfallen, die ebenfalls den Liquiditätskredit belasten.

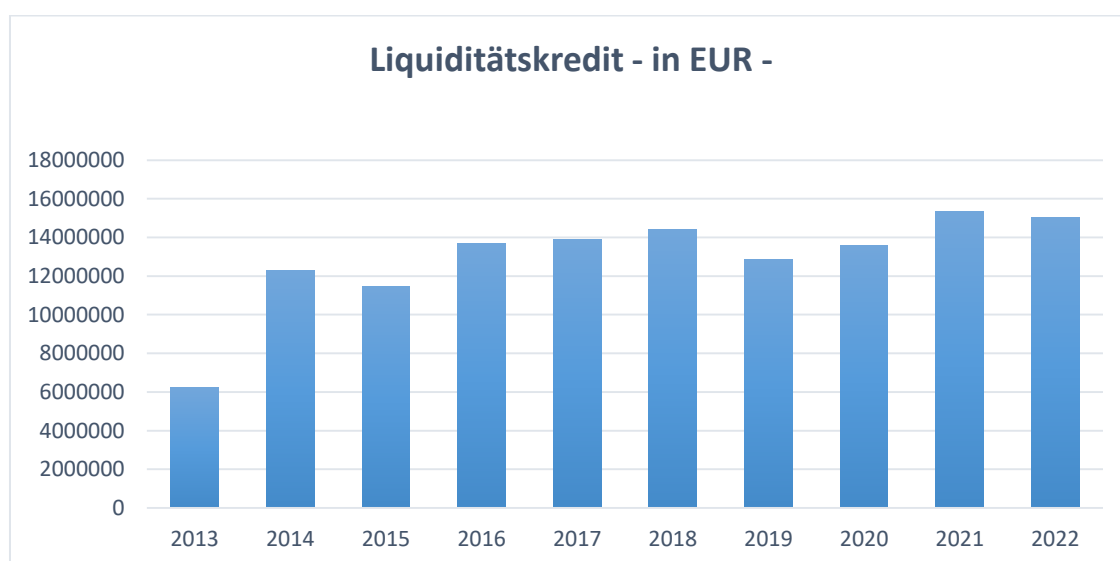
Aufgrund der jahrelangen Sparmaßnahmen an der Sanierung kommunale Einrichtungen entstand ein Investitionsstau, der zwingend abzubauen ist, um die Einrichtungen erhalten zu können.

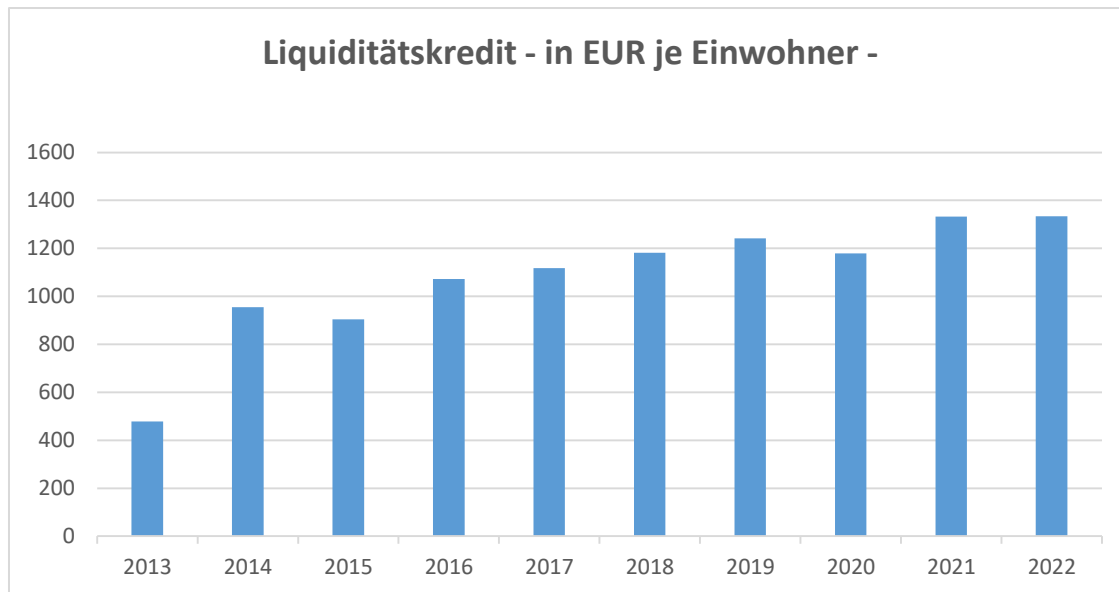
Das Problem der Fördermittelvorfinanzierung besteht auch in den Folgejahren, aber auch die Veranschlagung von über Jahre vernachlässigten Instandsetzungsarbeiten an kommunalen Gebäuden und Anlagen sowie Tarifierhöhungen, lassen den Liquiditätskredit immer weiter anwachsen.

Havarien in verschiedensten Formen, Ausfall von Technik und Geräten, die teilweise eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen, führen ebenfalls zur Erhöhung der Aufwandspositionen (besonders Kindereinrichtungen, Schulen, Feuerwehren, Kommunale Straßen – also die pflichtigen Aufgaben der Kommunen) und können nicht durch die Erträge bzw. Einzahlungen die die Stadt Coswig (Anhalt) erzielt, gedeckt werden.

Ab Stichtag 01.01.2013 (EÖB) wurde der Liquiditätskredit wie folgt in Anspruch genommen:

Beginn des Haushaltsjahres	Höhe des Liquiditätskredites in EUR (31.12.)	Einwohner (Statistisches Landesamt)	Liquiditätskredit je Einwohner
2013	6.240.765	13.019	479
2014	12.276.445	12.851	955
2015	11.435.626	12.652	904
2016	13.489.605	12.581	1.072
2017	13.857.500	12.612	1.117
2018	14.413.800	12.448	1.182
2019	12.875.148	12.251	1.242
2020	13.588.525	11.521	1.179
2021	15.313.663	11.494	1.332
2022 (Stand 17.05.)	15.039.492	11.271	1.334





Der Grund für den erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites im Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 ist die Zahlung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von 4,4 Mio EUR an die Wohnungsbaugesellschaft Coswig (Anhalt).

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist alleinige Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft Coswig (Anhalt).

Um eine Insolvenz aufgrund hoher Verschuldung durch Altmaßnahmen der Wohnungsbaugesellschaft mbH abzuwenden, war eine Ablösung bzw. Umschuldung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten notwendig. Die Umschuldung konnte durch einen Hauptgläubiger, der den Großteil der Altverbindlichkeiten übernahm, finanziert werden.

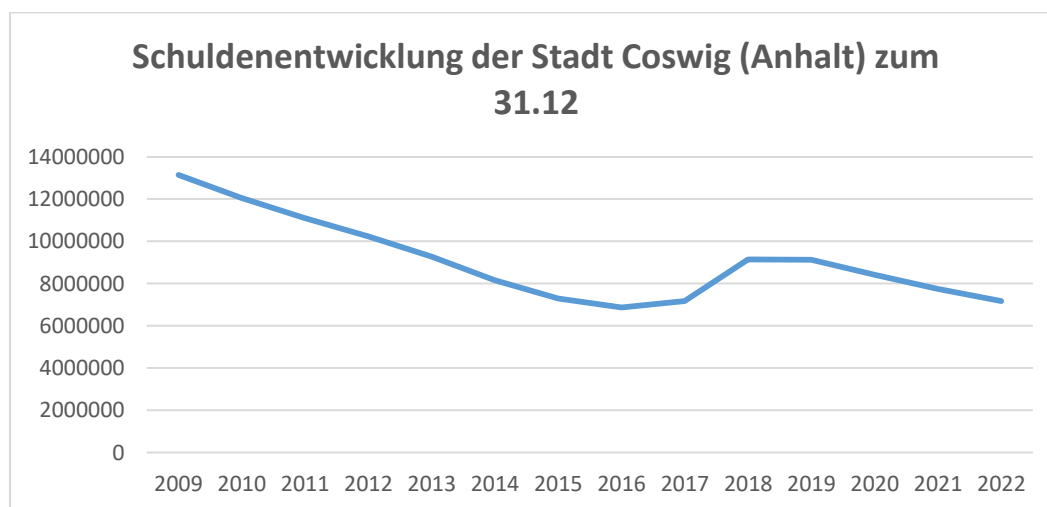
Voraussetzung dafür war jedoch, dass die Stadt Coswig (Anhalt) als Gesellschafterin, einen Gesellschafterbeitrag in Höhe von 4,4 Mio EUR (Einzahlung an die Kapitalrücklage der Wohnungsbaugesellschaft) einzahlt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigte die Summe über einen Investitionskredit zu finanzieren.

Die Aufnahme eines Investitionskredites für die Zahlung an die Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg versagt, da es sich hierbei nicht um einen Investitionskredit gem. § 165 Abs. 1 und 2 GO LSA handelt. Die Zahlung des Zuschusses an die Wohnungsbaugesellschaft mbH konnte somit nur über eine Erhöhung des Kassenkredites gezahlt werden.

Die Verschuldung der Stadt Coswig (Anhalt) aus Investitionskrediten hat sich seit der Teilnahme an den Teilentschuldungsprogramm STARK II wie folgt entwickelt:

Ende des Haushaltsjahres	Schuldenstand Investitionskredite	Einwohner	Schuldenstand je Einwohner
2009	13.142.217	13.875	947
2010	12.055.665	13.617	885
2011	11.096.839	13.476	823
2012	10.233.090	13.287	770
2013	9.276.738	13.019	713
2014	8.165.662	12.851	635
2015	7.293.720	12.652	576
2016	6.863.481	12.581	545
2017	7.179.311	12.612	569
2018	9.149.997	12.446	735
2019	9.133.129	12.251	745
2020	8.408.683	11.521	729
2021	7.755.753	11.494	675
voraussichtlich 2022	7.173.774	11.271	636



Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt in den kommenden Jahren Förderprogramme in Anspruch zu nehmen im Bereich der Pflichtaufgaben, bzw. Fördermaßnahmen im Rahmen der Programme STARK III und STARK V. Um die Finanzierung des Eigenanteiles abzusichern müssen, neben der Finanzierung durch die Investitionspauschale, wieder Investitionskredite aufgenommen werden.

Tilgung von Krediten, die im Ergebnisplan zu erwirtschaften sind:

HH-Jahr	Ordentliche Tilgung in EUR
2013	756.349
2014	769.288
2015	819.852
2016	707.291

2017	699.671
2018	523.108
2019	740.867
2020	768.938
2021	652.930
2022	581.978

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat die bisherige Niedrigzinsphase genutzt, um bestehende Kredite umzuschulden und neu aufgenommene Kredite möglichst lange Zinsfestschreibungen zu nutzen, so dass hier kein weiteres Potential der Liquiditätsfreisetzung besteht. Die Stadt Coswig liegt mit ihren Krediten bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,3%. Bei keiner weiteren Kreditaufnahme bis 2025 würden ca. 450.000€ an Liquidität frei werden, durch abbezahlte und auslaufende Kredite.

Das von der Stadt Coswig (Anhalt) erstellte Konsolidierungsprogramm wird jährlich überprüft und möglichst fortgeschrieben.

Für den Nachtrag wird das Konsolidierungsprogramm zum Doppelhaushalt 2021/2022 beibehalten und teilweise in den nachfolgenden Finanzplan eingearbeitet, somit ist die Zahlungswirksamkeit dargestellt.

Coswig (Anhalt), d. 19.05.2022